

Fraktion CDU

der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro des Oberbürgermeisters – StV-Angelegenheiten
Vorsitzender der StVV
Herrn Reinhard Droglä
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus, den 11.02.2019

Anfrage zur Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung am **27.02.2019**

Thema: Landesunterstützung kommunaler Aufgabenträger bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015

Die Landesregierung (MIK) hatte im Jahr 2017 Richtlinien zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 erlassen und diese Richtlinien durch eine zweite Richtlinie aus 11/2018 ergänzt. Die Stadtverwaltung Cottbus hatte im Zusammenhang mit der Bescheidung altangeschlossener Grundstücke einen erheblichen Verwaltungsaufwand einschließlich Rechts- und Gerichtskosten zu tragen.

Dazu hat die Fraktion CDU folgende Fragen:

1. Hat die Stadt Cottbus im Rahmen der Antragsfrist 31.12.2017 einen Antrag für die pauschale einmalige Zuwendung für die Verwaltungskosten in Höhe von 200 T€ gestellt?
2. Wenn ja, wie ist der Antrag seitens des MIK beschieden worden?
3. Werden mögliche Verwaltungskostenerstattungen durch das MIK in der jeweiligen Kostenkalkulation für das Abwasserentgelt berücksichtigt?
4. Gab es durch die genannten Richtlinien die Möglichkeit, neben der allgemeinen Verwaltungskostenpauschale auch konkrete Rechtsanwalt- sowie Gerichtskosten geltend zu machen?

Dr. W. Bialas